

TEIL A-PLANZEICHNUNG

M 1:1000

STRASSENPROFIL

M 1:100

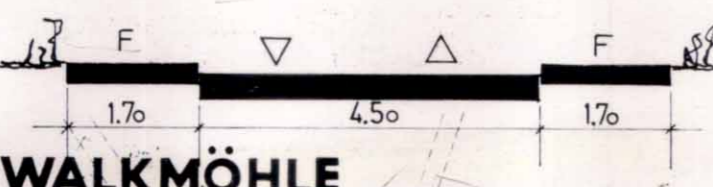
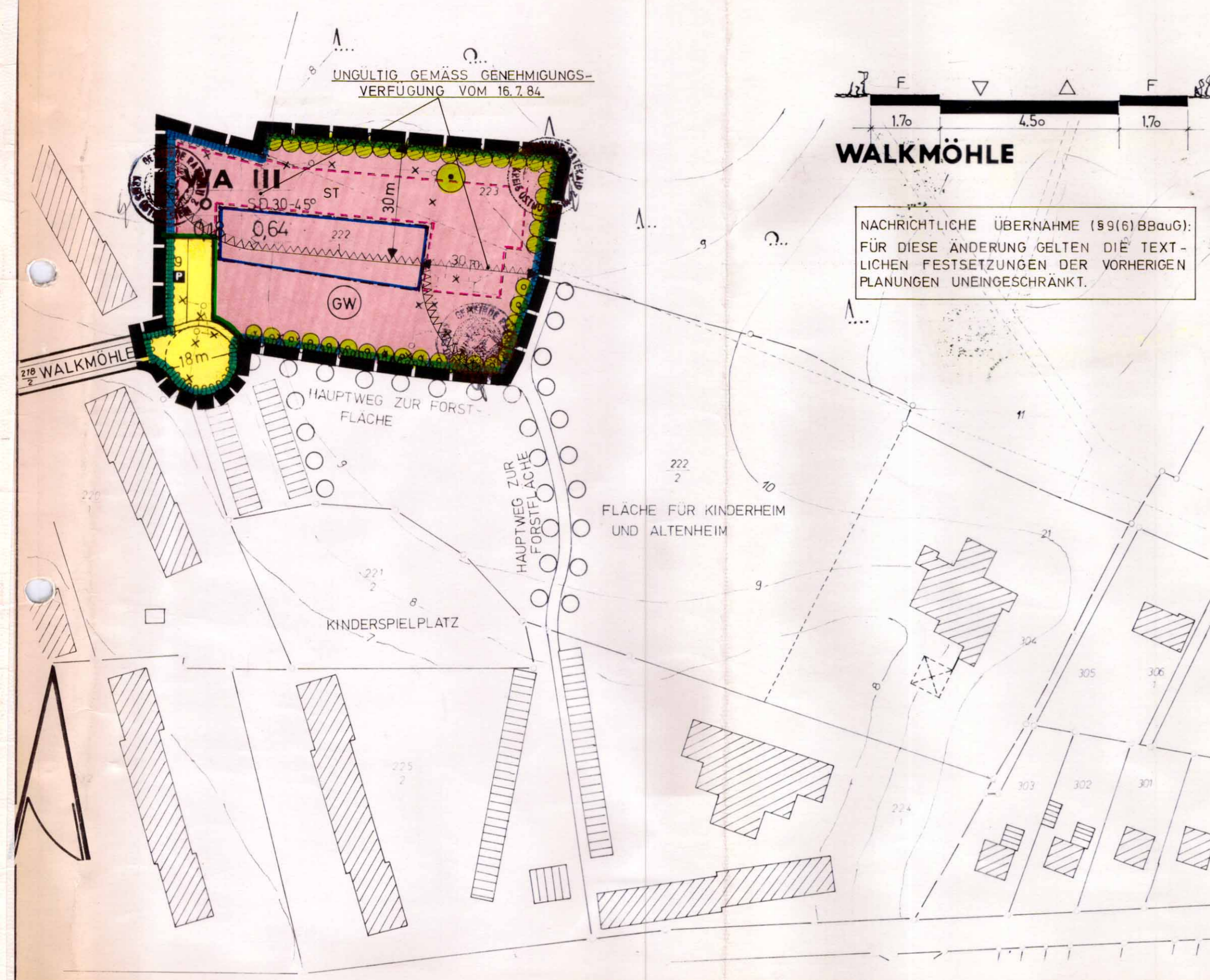
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977

PLANZEICHEN

RECHTSGRUNDLAGEN

| | | |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| | I. FESTSETZUNGEN | |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 | § 9 Abs. 7 BBauG |
| | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG |
| | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG |
| | GRUNDFLÄCHENZAHL | §§ 16 + 17 BauNVO |
| | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | |
| | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | |
| | BAUWEISE | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG |
| | OFFENE BAUWEISE | § 22 BauNVO |
| | ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG |
| | BAUGRENZE | |
| | SATTELDACH | |
| | DACHNEIGUNG ZWINGEND | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG |
| | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| | ÖFFENTLICHE-PARKFLÄCHEN | |
| | STELLPLÄTZE | |
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| | VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 24 Abs. 6 BBauG |
| | SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BBauG |
| | ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSgebote | |
| | KNICK ZU ERHALTEN | § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG |
| | ANPFLANZGEBOT FÜR HEIMISCHE LAUBBÄUME | § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG |
| | BÄUME ZU ERHALTEN | § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG |
| | II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG | |
| | 30 m WALDABSTAND | § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVO ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN |
| | III. DARSTELLUNG OHNE NORDCHARAKTER | |
| | VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN | |
| | KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN | |
| | VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
| | KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
| | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG | |
| | HÖHENLINIEN | |
| | ZAUN | |



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9(6)BBauG): FÜR DIESE ÄNDERUNG GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DER VORHERIGEN PLANUNGEN UNEINGESCHRÄNKT.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 5. Änderung - Walkmöhlenkoppel in Seretz für das Gebiet der an der Str. Walkmöhle bel. Flurst. 222/1, 223 und 222/2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.06.1982 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ... zum ... durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 16.01.83 erfolgt.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 25. ... durchgeführt worden.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.83 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 26.10.83 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 23.02.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 23.02.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.1984 gebilligt.

Ratekau, den 30. April 1984 - Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 16. Juli 84, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein (M.O. 12-35/81 - mit Auflag. Hinweis) erteilt.

Ratekau, den 1. Oktober 1984 - Der Bürgermeister

Die Auflagen werden durch den satzungsmässigen Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wird mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein bestätigt.

Ratekau, den 1. Oktober 1984 - Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, den 1. Oktober 1984 - Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23.9.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.9.84 rechtsverbindlich geworden.

Ratekau, den 1. Oktober 1984 - Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 5. ÄNDERUNG

— WALKMÖHLENKOPPEL IN SEREETZ —
FÜR DAS GEBIET DER AN DER STRASSE WALKMÖHLE BELEGENEN FLURSTÜCKE 222, 223 UND 222/2

